



ALLGEMEINE GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLEN

2026

WAHLSCHULUNG
URNENWAHLVORSTÄNDE
08. MÄRZ 2026



Agenda

- › **Begrüßung**
- › **Wahlvorstand Urnenwahl**
- › Tätigkeiten des Wahlvorstands am Wahltag vor 08:00 Uhr
- › Tätigkeiten des Wahlvorstands von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- › Tätigkeiten des Wahlvorstands ab 18:00 Uhr
- › **Bürgermeister-/Landratswahl**
- › **Gemeinderats-/Kreistagswahl**
- › **Fragen und Antworten**
- › **Verabschiedung**



1. Allgemeines

- › Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und Wahlleitung
- › Stimmbezirke
 - › Allgemeine Stimmbezirke
 - › PER 1x
 - › MS 2x
 - › NW 3x
 - › MP 2x
- › Briefwahlbezirke
 - › PER 1x
 - › MS 5x
 - › NW 5x
 - › MP 3x
- › Sonderstimmbezirk/beweglicher Wahlvorstand
 - › (entfällt in der VG Schwarzach)
- › Ausstattung der Abstimmungsräume (Tische und Stühle, Wahlkabinen, Wahlurnen, sonst. Unterlagen)- Vorbereitung durch jeweiligen Bauhof bzw. Hausmeister

2. Wahlvorstand Urnenwahl

2.1 Zusammensetzung

- › Wahlvorsteher + Stellvertreter
- › Schriftführer + Stellvertreter
- › Mind. 3 weitere Beisitzer
- › (VG Schwarzach; Regelfall bis zu 6 Beisitzer)
- › ggfs. weitere Hilfskräfte



2. Wahlvorstand Urnenwahl



2.2 Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Wahlvorstands

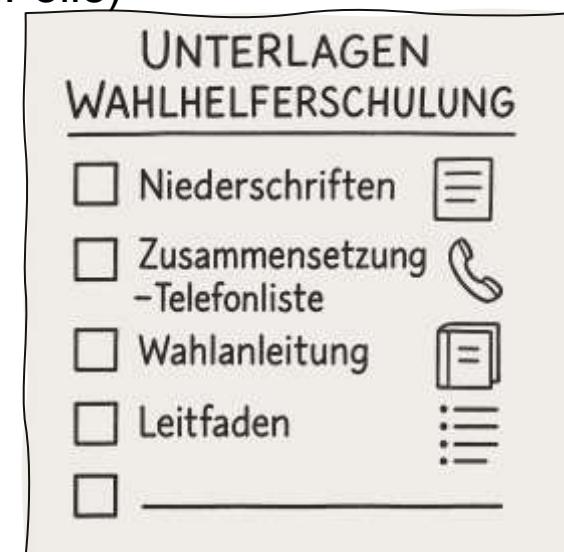
- › Ehrenamtliche Tätigkeit
- › Soll jegliche Beeinflussung verhindern
- › Wahrt Neutralität; keine Zeichen politischer Überzeugung
- › Verschwiegenheitspflicht in Ausübung des Amtes
- › Verhüllungsverbot
- › Hat das Hausrecht im Abstimmungsraum
- › Überprüft immer wieder die Wahlkabinen im Abstimmungsraum
- › Entscheidet über alle Fragen bei der Abstimmung und der Ergebnisermittlung
- › Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
- › Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
- › Entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend
- › Stellt das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk öffentlich fest

3. Wahlunterlagen



3.1 Überlassung von Unterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung

- › Vordruck der Wahlniederschrift (als Muster)
- › Liste über die Zusammensetzung des Wahlvorstands mit Telefonnummern
- › Wahlanleitung WA 1 (Urnenwahl)
- › Leitfaden für den Wahlvorstand
Digitaler Lernkurs
(für Wahlvorsteher + Schriftführer; s. nächste Folie)





Digitaler Lernkurs

- › Guten Tag Andreas Ranker,
vielen Dank für die Lizenzierung des Digitalen Lernkurses Kommunalwahlen Bayern 2026.
Hiermit übersenden wir Ihnen den Link zur Lernplattform (LMS) sowie den Nutzerschlüssel zum gebuchten Digitalen Lernkurs (DigiLK).
Der Nutzerschlüssel dient als Zugang zum gebuchten Lernkurs und enthält genau die Anzahl Lizenzen, die Sie erworben haben. Sollten Sie weitere Lizenzen benötigen, bestellen Sie diese wie gewohnt.
Wenn es neben Ihnen weitere Nutzer gibt, senden Sie sowohl den Link zum LMS wie auch den Lizenz-Code an die Lernenden.

- Link zur Lernplattform: <https://digitallernen.juenglingverlag.de/de/login>
- Nutzerschlüssel: WMWF-JUHW-UZQJ-9CV5
- Anzahl der Lizenzen: 90

So gehen Sie vor

Öffnen Sie den Link zum LMS und melden Sie sich mit Ihren persönlichen Daten an, in dem Sie den Schalter Neues Benutzerkonto erstellen drücken. Füllen Sie die Anmeldemaske aus und kopieren Sie den Nutzerschlüssel in das vorgesehene Feld.

Zur Bestätigung Ihrer Angaben wird ein Aktivierungslink an die eingegebene E-Mail-Adresse verschickt. Vor dem ersten Anmelden bestätigen Sie das Benutzerkonto durch einen Klick auf den Aktivierungslink in der E-Mail.

Anschließend können Sie mit dem Digitalen Lernkurs beginnen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Wissenstests, steht die individuelle Teilnahmebestätigung zum Download bereit.

Für die Ansprache weiterer Lernenden empfehlen wir Ihnen den Versand des Links zur Lernplattform sowie des Nutzerschlüssels per E-Mail. Fehler beim Abtippen können dadurch vermieden werden. Wenn Sie wissen möchten, wer den Digitalen Lernkurs absolviert hat, lassen Sie sich die Teilnahmebestätigung zusenden.

Sollten Sie Fragen zum Digitalen Lernkurs haben, schreiben Sie an die Support-Mailadresse des LMS support-lms@juenglingverlag.de.

3. Wahlunterlagen



3.2 Unterlagen für die Abstimmung im Abstimmungsraum:

Inhalt **blaue Wahlbox**: (Abholung klären Wahlvorsteher / Schriftführer? – Freitag, 06.03.2026 15:00 – 17:30 Uhr)

- › Abgeschlossenes Wählerverzeichnis
- › Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind
- › Verzeichnis der für ungültig erklärteten Wahlscheine und die Nachträge hierzu
- › die amtlichen Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen
- › Kopie der Wahlbekanntmachung
- › je einen als „Muster“ gekennzeichneten Stimmzettel zum Aushang
- › Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung
- › Schreibstifte gleicher Farbe (keine Filzstifte und keine Bleistifte)
- › Verschlussmaterial für die Wahlurnen
- › Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Abstimmungsraums



3. Wahlunterlagen

- › Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl
- › Vordrucke der Schnellmeldungen

Hinzu kommen noch:

- › Verschlussmaterial für die Wahlurnen
- › Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine
- › Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Niederschriften, die Zähllisten und die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel

2 Laptops

Auszählung Gemeinderat / Auszählung Kreistag

Anlieferung durch VG-Mitarbeiter



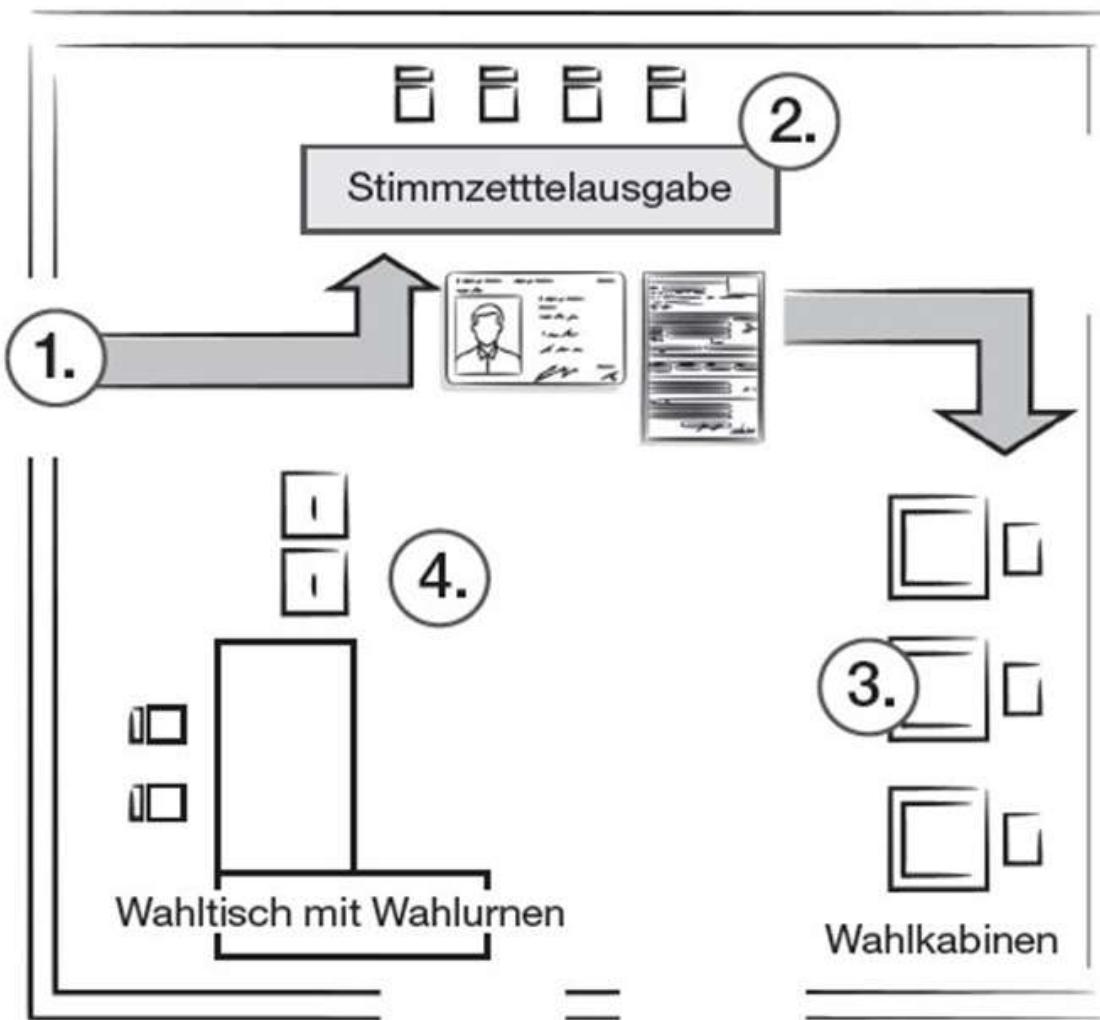
TÄTIGKEITEN

DES WAHLVORSTANDS
AM WAHLTAG VOR 8:00 UHR

4. Allgemeine Vorbereitungen



- › Prüfung, ob die sog. „befriedete Zone“ eingehalten wird
- › Ausschilderung des Abstimmungsraums
- › Kopie der Wahlbekanntmachung anbringen; dazu für jede Abstimmung einen Stimmzettel als Muster
- › Aufstellen der Wahlkabinen bzw. Tischen mit Sichtblenden und Einrichten von Nebenräumen, die nur vom Abstimmungsraum aus betreten werden können (**Bauhof / Hausmeister**)
- › Wahlkabinen müssen überblickt, dürfen aber nicht eingesehen werden können
- › Tisch des Wahlvorstands von allen Seiten zugänglich
- › Wahlurnen werden abgeschlossen und bis zum Ende der Abstimmung nicht mehr geöffnet
- › Stifte gleicher Farbe sind in den Wahlkabinen oder auf den Tischen mit Sichtblenden auszulegen



5. Eröffnung der Abstimmung



- › Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmung. Die Schriftführer und Beisitzer werden auf ihre Pflichten hingewiesen.
- › Das Wählerverzeichnis ist evtl. nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen.
- › Eine dementsprechende Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist vorzunehmen.
- › Ebenso die Berücksichtigung späterer Mitteilungen der Gemeinde über die Ausstellung von Wahlscheinen am Tag der Abstimmung bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung.

BEURKUNDUNG

Gemeinde/Markt/Stadt	Stimmberechtigte
----------------------	------------------

Beurkundung

des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl

- des Gemeinde/Stadtrats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben gekennzeichneten Wahlen nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung eingetragen worden.

Datum der Bekanntmachung

Das Wählerverzeichnis wurde nach Bekanntmachung vom

20. Tag vor dem Wahlgang

in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis zum

16. Tag vor dem Wahlgang

20. Februar 2026

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereithalten.

Arena

Blätter

Kennbuchstabe	Gemeinde/Markt/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft				Wahlvorsteher/in			
	Abschluss gemäß § 21 GlKrVO	Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GlKrVO ¹⁾	Berichtigt gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 GlKrVO ²⁾	Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GlKrVO ³⁾	Gemeinde-/Stadt-/Kreiswahl	Kreis-/Landratswahl	Gemeinde-/Stadt-/Kreiswahl	Gemeinde-/Stadt-/Kreiswahl
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> Gemeinde-/Stadt-/Kreiswahl <input type="checkbox"/> Ober-/Bürgermeister-/wahl ⁴⁾	<input type="checkbox"/> Kreis-/Landratswahl <input type="checkbox"/> Landratswahl ⁵⁾	<input type="checkbox"/> Gemeinde-/Stadt-/Kreiswahl <input type="checkbox"/> (Ober-)Bürgermeister-/wahl ⁶⁾	<input type="checkbox"/> Kreis-/Landratswahl <input type="checkbox"/> Landratswahl ⁷⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> A1+A2	<input type="checkbox"/> Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk »Wi« (Wahlschein) <input type="checkbox"/> Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk »Wi« (Wahlschein) <input type="checkbox"/> Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit				
(Dienstsiegel)	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift Wahlvorsteher/in	Unterschrift Wahlvorsteher/in				

- ¹⁾ zutreffendes ankreuzen oder Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.
²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten behoben werden, z.B. bei Verlust des Wahlrechts wegen Wegzugs.
³⁾ Nur ausfüllen (und zwar vor Beginn der Abstimmung), wenn ein Vermerk über nachträglich ausgesetzte Wahlscheine vorliegt. Im Wählerverzeichnis ist dann bei den entsprechenden Wahlberechtigten in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk »Wi« (Wahlschein) einzutragen.
⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn am Wahlgang für erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte noch Wahlscheine ausgestellt werden sind.
⁵⁾ Gegebenenfalls Zutreffendes ankreuzen. In der Spalte ist bei den Kennbuchstaben jeweils nur eine Zahl einzutragen.



TÄTIGKEITEN

DES WAHLVORSTANDS
VON 8:00 BIS 18:00 UHR

6. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein



- › Von 08:00 bis 18:00 Uhr sind immer mindestens 3 Wahlvorstandsmitglieder anwesend, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- › Evtl. gegenseitige Absprache über eine Vormittags-/Nachmittags-Diensteinteilung.
- › Ab 18:00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, mindestens jedoch 5 Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

7. Öffentlichkeit der gesamten Abstimmung und Verbot jeglicher Wahlwerbung



- › Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum
- › Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt
- › Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und keine Unterschriftensammlung
- › Ausnahmen sind demoskopische Befragungen außerhalb des Abstimmungsraums
- › Gebot der Unparteilichkeit der Mitglieder des Wahlvorstands



8. Ordnungsmaßnahmen des Wahlvorstands



- › Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung
- › Bei zu starkem Andrang von Abstimmenden ist der Zugang zum Abstimmungsraum zu regeln
- › Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Abstimmungsraums zu verweisen
- › Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit bei Ausschluss einer störenden Person
- › Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist sofort zu unterbinden und der Abstimmende ist zurückzuweisen



9. Stimmabgaben

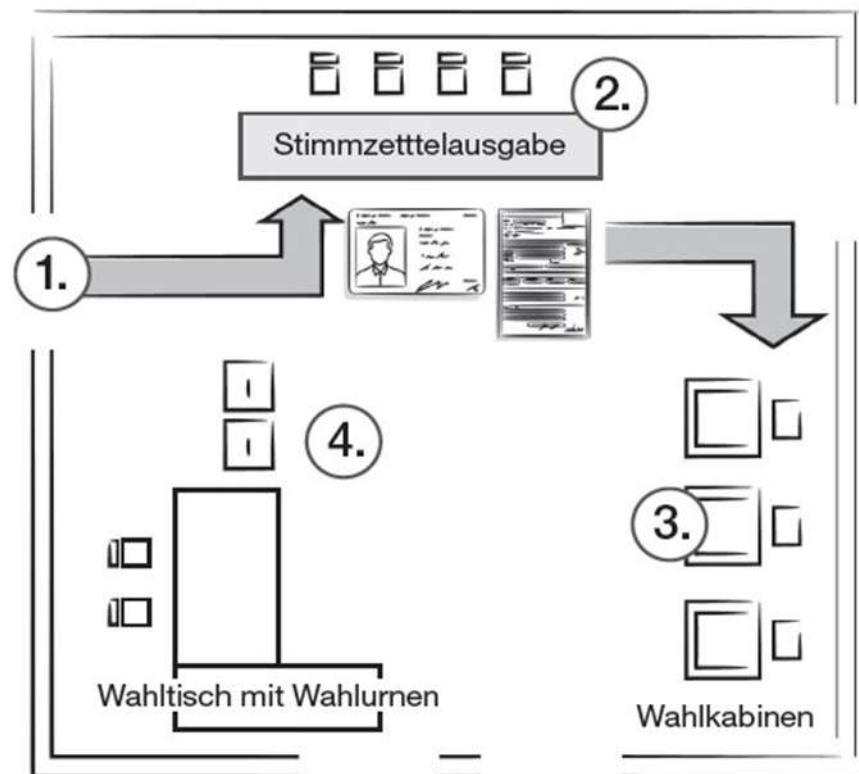
9.1 Stimmabgabe mit Stimmzettel

- › Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Abstimmende zuerst seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.
- › Die Wahlbenachrichtigung wird nicht einbehalten.
- › Der Abstimmende erhält die jeweiligen amtlichen Stimmzettel.
- › Dabei ist auf Fehldrucke ist zu achten.
- › Der Abstimmende kennzeichnet und faltet seine Stimmzettel in der Wahlkabine.
- › Die Möglichkeit der Hilfestellung durch eine andere Person ist gegeben (nur technische Hilfe bei der Kundgabe der Wahlentscheidung).
- › Bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine ist immer nur eine abstimrende Person (Ausnahme Hilfsperson).
- › Anschließend erfolgt die Prüfung der Wahlberechtigung am Tisch des Wahlvorstands.
- › Auf die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses durch den Wahlvorstand ist zu achten.
- › Der Schriftführer stellt die Wahlberechtigung fest und vermerkt die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis.

9. Stimmabgaben

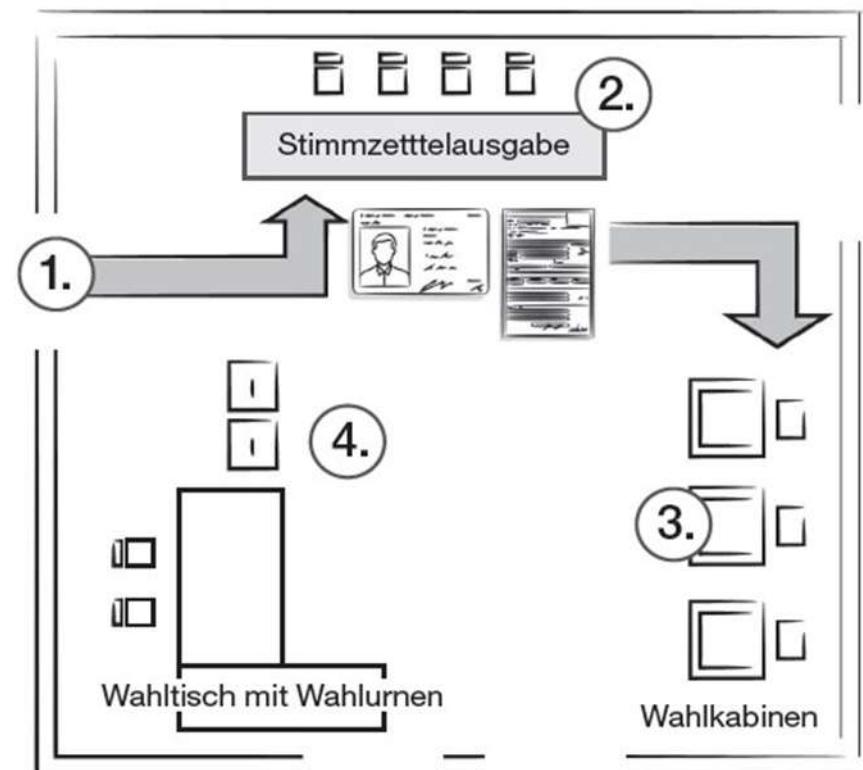
Ablauf im Wahllokal

1. Zutritt zum Wahllokal
2. Stimmzettelausgabe
 - › Bürgermeisterwahl
 - › Landratswahl
 - › Gemeinderatswahl
 - › Kreistagswahl
3. Wahlkabinen



9. Stimmabgaben

4. Wahltisch mit Wahlurnen
- › Am Wahltisch wird die Wahlberechtigung geprüft und das Wählerverzeichnis geführt.
 - › Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - › Erst wenn die Prüfung erfolgreich war, wird die Wahlurne für den Einwurf der Stimmzettel durch den Abstimmenden freigegeben! Danach erfolgt die Eintragung des Stimmabgabevermerks.



WÄHLERVERZEICHNIS

**Wählerverzeichnis für die
Kommunalwahl am 08. März 2026
Schulzentrum**

Seite 1
gedruckt am 06.03.
Wahllokal-Nr.: 1223

Familienname, Rufname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd.-Nr. WVerz.	Abstimm- vermerke					Bemerkungen
			B M	G R	L R	K T	Wahl- schein	
Huber Anton Aldringgerstraße 1	02.12.1974	1	W	W	W	W	1230	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Felix Aldringgerstraße 1	29.10.2004	2	W	W	W	W	1231	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Tanja Aldringgerstraße 1	21.04.2002	3						
Huber Ulrike Aldringgerstraße 1	01.08.1973	4	X	X				verzogen 02.03.
Sandner Herbert Aldringgerstraße 2	12.12.1949	5	X	X	X	X	1160	verzogen 03.03.
Meier Josef Aldringgerstraße 3	01.08.1936	6	W	W	W	W	1520	Wahlschein Erstellt 04.03.

9. Stimmabgaben



9.2 Stimmabgabe mit Wahlschein

Grundsätzlich Rückfrage beim Wahlamt der VG Schwarzach

- › Die Stimmabgabe ist in jedem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde möglich.
- › Ist der Abstimmende nur für die Landkreiswahlen wahlberechtigt, ist die Stimmabgabe in jedem beliebigen Stimmbezirk der zum Wahlkreis gehörenden Gemeinden des Landkreises möglich.
- › Der Abstimmende weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher.
- › Zweifel über die Wahlberechtigung klärt der Wahlvorstand auf.
- › Über die Zulassung oder Zurückweisung ist eine Niederschrift als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.
- › Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

WAHLSCHEIN

Nach Anlage 2 (zu § 24 GLK/WO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Stimmberechtigungsvermerk
(nur vor Wahlzettel ausfüllbar)

Wahlschein für die

- Gemeinderats-/Stadtratswahl
- (Ober-)Bürgermeisterwahl
- Kreistagswahl
- Landratswahl

am Sonntag, 08. März 2026

Wahlschein Nr. _____

Wählerverz. Nr. _____

Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLK/WO

Die / Der obengenannte Wahlberechtigte

wohnt in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -

geboren am _____

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen:

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Inländern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch Stimmabgabe
 - bei der Gemeinderatswahl/Stadtratswahl und bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl in jedem Abstimmungsbereich der Gemeinde/Stadt
 - bei der Kreistagswahl und bei der Landratswahl in jedem Abstimmungsbereich innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen oder
2. durch Briefwahl.

Datum _____

Unterschrift darüber ist der Erhaltung des Wahlscheins bestätigt.
Bei Bedarf kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins erfasst werden.

(Dienststelle)

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!



Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde/Stadt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

persönlich
gekennzeichnet habe.

Datum _____

oder
als Hilfsperson²⁾ gemäß dem erklärt Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum _____

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familiennname)

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift:
Vor- und Familienname _____

Strasse, Haus-Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 155 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen.

2) Wähler, die das Lesen anmündig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unter "Hilfsperson" ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlichen Umständen erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten beeinträchtigt. Eine Hilfeleistung ist dann missbräuchlich, wenn sie ohne die schriftliche Zustimmung des Hilfspersonen erfolgt. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Wähler seine Wahlentscheidung nicht mehr kannte oder nicht mehr verstanden hat. Sie hat die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Gewahrung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder einer geulichen Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe, wird hingewiesen.



9. Stimmabgaben

9.2.1 Erläuterungen für das Wahlscheinmuster:

Folgende Prüfungen sind in jedem Fall durchzuführen:

Grundsätzlich Rückfrage beim Wahlamt der VG Schwarzach

- › Abstimmender einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt oder kann er sich ausweisen?
- › Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärtene Wahlscheine eingetragen?
- › Wahlschein für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen gültig oder nur für die Landrats- und Kreistagswahl gültig?
- › Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde auf dem Wahlschein?
- › Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder – bei automatischer Erstellung – dessen Namenseindruck?
- › Jegliche Zweifel hat der Wahlvorstand ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde aufzuklären.
- › Bei Zweifeln: Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers; Fertigung einer Niederschrift über einen besonderen Vorfall.



9. Stimmabgaben

9.2.2 Wie wird mit dem Wahlschein weiter verfahren?

Grundsätzlich Rückfrage beim Wahlamt der VG Schwarzach

- › Darf der Wahlscheininhaber wählen, vermerkt der Schriftführer die jeweilige Stimmabgabe auf dem Wahlschein.
- › Der Wahlschein wird einbehalten.
- › Ein Wahlschein für eine andere Gemeinde, einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt darf keinesfalls einbehalten werden.
- › Mit einem Wahlschein für eine andere Gemeinde, einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt kann auch nur dort gewählt werden.

10. Allgemeine Zurückweisungsgründe und evtl. Heilungsmöglichkeiten



Der Wahlvorstand hat einen Abstimmenden beim Vorliegen einer der folgenden Gründe zurückzuweisen:

Grundsätzlich Rückfrage beim Wahlamt der VG Schwarzach

- › Er ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein.
- › Er kann sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen.
- › Trotz Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis kann der Abstimmende keinen Wahlschein vorlegen.
- › Er hat bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis.
- › Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher bis 18 Uhr.
- › Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind zu erläutern.
- › Korrekturen sind ebenso wie die berichtigte Abschlussbeurkundung vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

11. Fälle, in denen Abstimmende zurückzuweisen sind/auf Verlangen neue Stimmzettel erhalten



Nachdem er den/die alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands unter Beachtung des Abstimmungsgeheimnisses vernichtet hat:

- › Er hat seinen Stimmzettel verschrieben oder unbrauchbar gemacht.
- › Stimmzettel wurden außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet.
- › Stimmzettel wurden so gefaltet, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist oder sie wurden mit einem äußerlich sichtbaren Kennzeichen versehen.
- › Der Abstimmende will mehrere gleichartige oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen.
- › Er hat für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt.
- › Die Zurückweisung erfolgt immer durch Beschluss des Wahlvorstands.

12. Eine Person will einen roten Wahlbriefumschlag im Abstimmungsraum abgeben



- › Rote Wahlbriefumschläge mit den Briefwahlunterlagen sollten keinesfalls entgegengenommen werden.
- › (Ausnahme: Der Wahlvorsteher kann sicherstellen, dass die Briefwahlunterlagen einem zuständigen Briefwahlbezirk zugeleitet werden)
- › Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie entweder den Wahlbrief bei der Gemeinde bis 18:00 Uhr selbst abgeben oder im Wahllokal persönlich wählen kann.
 - › Der/die alte/n Stimmzettel wird/werden unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses unbrauchbar gemacht, auch wenn er/sie unbenutzt ist/sind.

WAHLBRIEFUMSCHLAG

Ausgabestelle: _____
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Ort)

Wahlschein Nr.: _____

Stimmbezirk: _____

Unentgeltliche
Beförderung in
Deutschland durch
Deutsche Post

Wahlbrief

- In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:
1. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag** mit den darin befindlichen Stimmzetteln und
 2. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt.

Dann den Wahlbriefumschlag zukleben.



TÄTIGKEITEN

DES WAHLVORSTANDS

AB 18:00 Uhr



14. Ende der Abstimmung

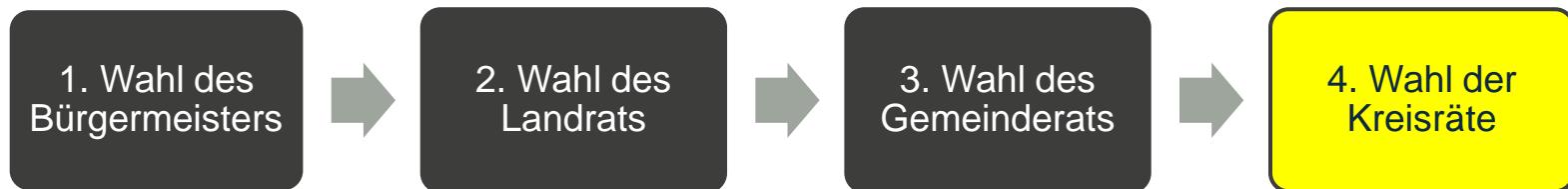


- › Der Wahlvorsteher gibt um 18:00 Uhr das Ende der Abstimmungszeit bekannt.
- › Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Abstimmungsberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienen sind und sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen unmittelbar davor befinden.
- › Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis alle anwesenden Abstimmenden ihre Stimme abgegeben haben.
- › Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Abstimmung zu beachten.
- › Der Wahlvorsteher erklärt die Abstimmung für geschlossen.
- › Er ordnet die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel an.

15. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses



- › Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ohne Unterbrechung und ausschließlich im Abstimmungsraum. Bei Ermittlung durch Wahlerfassungssoftware ist ein Raumwechsel zulässig.
- › Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind nach wie vor öffentlich.
- › Die Reihenfolge, in der die Abstimmungsergebnisse in kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln sind, ist



sobald als möglich; ist am zeitintensivsten!
Empfehlung: Extrateam bilden

- › Der Wahlvorsteher öffnet als erstes die Wahlurne mit den Stimmzetteln für die Wahl des ersten Bürgermeisters.
- › Der Wahlvorsteher entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

Ist die Bürgermeisterwahl abgeschlossen, ist zur Ermittlung des Landratswahlergebnisses analog zu verfahren.



BÜRGERMEISTER-/LANDRATSWAHL

16. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler



16.1 Zahl der Stimmberechtigten

Die Zahl der Stimmberechtigten wird vom Schriftführer aus der gegebenenfalls berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses übertragen.

Hier ist zu beachten, dass aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Bürgermeisterwahl/Landratswahl auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein können.

16. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler



16.2 Zahl der Wähler

Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

- › Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler). Die Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- › Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Diese Zahl ist von ihm in die Niederschrift einzutragen.
- › Die eingenommenen Wahlscheine werden gezählt. Diese Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- › Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden!

Kontrolle in der Niederschrift

- › Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Wahlscheine übereinstimmen.
- › Stimmen auch nach wiederholter Zählung diese beiden Zahlen nicht überein, ist das zu erläutern.

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



Manuelle Auszählung!

17.1 Stapelbildung

- Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler bilden mehrere vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel:

Stapel 1

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind.

Stapel 2

Einen Stapel mit den eindeutig ungekennzeichneten Stimmzetteln, die somit ungültig sind.

Stapel 3

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



Stapel 1

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input checked="" type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input checked="" type="checkbox"/>

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



Stapel 2

Einen Stapel mit den eindeutig ungekennzeichneten Stimmzetteln, die somit ungültig sind.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



Stapel 3

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/> 3
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input checked="" type="radio"/> X
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



Zusammenfassung

- › Sortierung zunächst nur nach Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Stapel 1)
- › und ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel 2).
- › Alle anderen Stimmzettel geben Anlass zu Bedenken (Stapel 3).
- › Auch die „eindeutig“ ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel).
- › Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Wahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat.

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



17.2 Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel 2)

- › Der Wahlvorsteher erhält den Stapel 2.
- › Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.
- › Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand keinen Beschluss fassen.

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



17.3 Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel 3)

- › Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der Wahlvorstand einzeln Beschluss fassen.
- › Der Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- › Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
- › Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidungen mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.
- › Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels wie entschieden wurde.

BESCHLUSSAUFKLEBER

(BWV-09)

2530

109 024 9103 001

Fachverlag Jüngling-GB · service@junglingverlag.de · Bestell-Nr.

KOMMUNALWAHLEN BAYERN

Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

Gültig (alle Stimmvergaben gültig)

Wählerwille insgesamt erkennbar bei:

Nummer oder Name

Sonstiges:

Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig)

- Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig
- Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt
- Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei
- Überschreitung der Gesamtstimmenzahl
- Nur bei Briefwahl: Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.

Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) - Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl

Einzelstimmen insgesamt vergeben

davon Einzelstimmen ungültig vergeben

Wählerwille nicht zweifelsfrei bei:

mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für:

Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

davon Einzelstimmen gültig vergeben

Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei:

Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

Reststimmenvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl)

Reststimmen ungültig,
da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar

Reststimmen gültig,
da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für:

Wahlvorschlag Nummer oder Name

Reststimmenvergabe nicht möglich,
da Gesamtstimmenzahl durch insgesamt
vergebene Einzelstimmen bereits erreicht

Sonstiges:

Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Wahlvorsteher den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:
	Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands	

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



- › Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- › Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wird, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.
- › Die für gültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (Stapel 1) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.
- › Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel 2) gelegt.

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



17.4 Ermittlung und Eintragung der Zahl der ungültigen Stimmen

- › Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel. Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.
- › Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in die Niederschrift eingetragen.
- › Achtung: Da die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



17.5 Zählung und Eintragung der gültigen Stimmen aus Stapel 1

- › Die gültigen Stimmzettel werden von je zwei Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt.
- › Bei den Zählungen ist immer darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert sind.
- › Stimmen die Zählungen der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel nicht überein, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
- › Die ermittelten Zahlen sind die für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen gültigen Stimmen.
- › Diese an die einzelnen Kandidaten vergebenen Stimmen werden in die Niederschrift eingetragen und das Gesamtergebnis der gültigen Stimmen gebildet.

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



- › Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags bei der Bürgermeister- oder Landratswahl, kann durch die Wahlleitung vorab festgelegt werden, dass handschriftlich hinzugefügte Personen gesammelt und ohne Namensnennung erfasst werden können, wenn auf sie jeweils nicht mehr als 10 Stimmen abgegeben worden sind.
- › Achtung: Da die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel ebenfalls später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

17.6 Bildung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel

- › Zur Feststellung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel wird die Summe aus den gültigen Stimmen insgesamt und den ungültigen Stimmen gebildet.

18. Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk



- › Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand gibt der Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- › Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum befinden.

19. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten



19.1 Durchgabe der Schnellmeldung an die Gemeinde

- › Ist das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt, überträgt der Schriftführer sofort die Zahlen aus Abschnitt 4 der Niederschrift in die Schnellmeldung.
- › Der Wahlvorsteher meldet damit das Ergebnis auf dem vereinbarten Weg (Telefon) an die Gemeinde.
- › Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck eingehalten wird!

SCHNELLMELDUNG

nach Anlage 1 der Bek. des Stat. Landesamtes

Gemeinde/Markt/Stadt
Landkreis

Stimmbezirk
Briefwahlvorstand

Schnellmeldung
des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des
 ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters
 am 08. März 2026

Die Meldung ist auf dem schnellsten Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:

- vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorstand an Gemeinde/Markt/Stadt bzw. Verwaltungsgemeinschaft
- von kreisangehörigen Gemeinden/Markten/Städten bzw. Verwaltungsgemeinschaften an das Landratsamt
- von kreisangehörigen Gemeinden/Markten/Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern zusätzlich an das Landesamt für Statistik
- von kreisfreien Städten an das Landesamt für Statistik

Kenn-buchstabe	Anzahl
A 1 + A 2	Stimberechtigte zusammen (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)
B	WählerInnen zusammen (B 1 + B 2)

	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	Ungültige Stimmzettel	

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen!		
Entweder: <input type="checkbox"/> Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt: Familienname, Vorname Wahlvorschlag (Kleinwort auf dem Stimmzettel) ^{*)}		
oder: <input type="checkbox"/> Nachdem keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt, findet eine Stichwahl zwischen folgenden Personen statt: Familienname, Vorname Wahlvorschlag (Kleinwort auf dem Stimmzettel) ^{*)} Familienname, Vorname Wahlvorschlag (Kleinwort auf dem Stimmzettel) ^{*)}		

^{*)} Falls kein Wahlvorschlag (Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt), ist ohne Wahlvorschlag einzutragen.

Bei telefonischer Weitersendung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____ Uhrzeit _____

Datum _____

Die Schnellmeldung ist am Wahlabend nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen sofort weiterzugeben.

19. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten



19.2 Abschließen der Wahlniederschrift

- › Die Niederschrift ist mit der Unterschrift von **allen** Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- › Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Niederschrift.
- › Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.



19. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten



19.3 Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- › die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- › die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- › etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die Wahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

NIEDERSCHRIFT

Anlage 10 (zu §§ 17 und 66 bis 77 (Urnenwahl)

Gemeinde	Datum
Stimmbaum (Name oder Nummer)	
Sicherheitsanweisung: Ich stimme hierunter ausdrücklich zu.	

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl
Zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters!

am _____

1. Wahlvorstand
Zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters war ein vor/Wahlvorstand eingeschrieben:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		z. B. Wahlvorsitzende/Wahlvorsteher
2.		Stellvertreterin/z. b. Wahlvorsitzender des Wahlvorstands
3.		Wahlvorsitzende/Wahlvorsteherin
4.		z. B. Sicherstellung der Sicherheit des Wahllokals
5.		Beisitzer
6.		Beisitzer
7.		Beisitzer
8.		Beisitzer
9.		Beisitzer

Anrede der nicht eingeschriebenen und/oder ausgeschlossenen Mitglieder des Wahlvorstands entgegen der Wahlvorsitzende oder der Wahlvorsteherin folgende Wahlberechtigte Personen zu Appellieren über ihre Anwesenheit:

Familienname	Vorname	Funktion	Erlassen
1.			
2.			
3.			

Als Wahrlöschte wurden festgestellt:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

Die Liste kann größer sein als die Anzahl der Zeilen entspricht.

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Es ereigneten sich folgende besondere Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern, Verletzungen des Wahlgeheimnisses, Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätze, Unfälle, längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen, Unterbrechungen der Wahlhandlung, unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals):
-
-
-

Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses mussten am _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____ Uhr fortgesetzt.
In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

- Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.
- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

- 5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher

Stellvertretung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

- 5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt;
- 5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b;
- 5.5.3 ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.1.3, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was _____ Stimmzettelumschläge betrifft;
- 5.5.4 ein Paket mit den bei der Urnenwahl eingenommenen Wahlscheinen;¹¹⁰
- 5.5.5 im Fall der Nr. 2.7 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe;¹¹¹
- 5.5.6 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine;¹¹²
- 5.5.7 ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine;¹¹³
- 5.5.8 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln;
- 5.5.9 ein Paket mit Wahlbenachrichtigungen, soweit diese einbehalten wurden (obgleich dies nicht erfolgen dürfen);
- 5.5.10 im Fall der Nrn. 2.8 oder 2.9 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die anzufertigenden Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.5 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Der beauftragten Person der Wahleiterin oder des Wahleiters¹¹⁴ wurden am _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
- In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist
 - o die zurückgewesenen Wahlbriefe samt Inhalt¹¹⁵,
 - o die Wahlbriefe mit Stimmzettel, die sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befunden haben;¹¹⁶
 - o im Fall von Nr. 3.1.5 die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel;¹¹⁷
 - o die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.¹¹⁸

- 5.6.2 Der beauftragten Person der Gemeinde wurden am _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete, Verzeichnisse und die Unterlagen nach Nr. 5.5,
- das Wahlerverzeichnis, sofern bei verbundenen Wahlen nicht bereits mit den Unterlagen einer anderen Wahl abgegeben,
- ____ Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl der Landräbin oder des Landrats.¹¹⁹

¹¹⁰ Entfällt bei der verbundenen Landratswahl, falls bereits mit einer zuvor ausgezählten Wahl abgegeben.

¹¹¹ Bei der Landratswahl der Gemeinde.

¹¹² Entfällt bei der verbundenen Landratswahl.

¹¹³ Entfällt bei der Landratswahl und der Bürgermeisterwahl in einer kreisfreien Stadt.

20. Verpackung und Ablieferung der Wahlunterlagen



- › Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend der Niederschrift.
- › Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen sind, entsprechend der Niederschrift geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - › Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls kein Programm zur Wahlauszählung eingesetzt wird, werden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen aufgeteilt.
 - › Ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln,
 - › ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen und
 - › ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

20. Verpackung und Ablieferung der Wahlunterlagen



Alle Pakete, bis auf das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln, werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Die Übernahme ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Niederschrift zu bestätigen.

Nach Abschluss aller Arbeiten zur Bürgermeisterwahl ist bei der Landratswahl analog zu verfahren!



GEMEINDERATS-/KREISTAGSWAHL

Nach Feststellung des Ergebnisses und Abschluss der Arbeiten zur Landratswahl öffnet der Wahlvorsteher die Wahlurne mit den Stimmzetteln zur Gemeinderatswahl. Er entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

21. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler



21.1 Zahl der Stimmberechtigten

Die Zahl der Stimmberechtigten wird vom Schriftführer aus der gegebenenfalls berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses übertragen.

Hier ist zu beachten, dass aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Gemeinderatswahl/Kreistagswahl auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein können.

21. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler



21.2 Zahl der Wähler

Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

- › Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler). Die Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- › Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Diese Zahl ist von ihm in die Niederschrift einzutragen.
- › Die eingenommenen Wahlscheine werden gezählt. Diese Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- › Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden!

Kontrolle in der Niederschrift

- › Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Wahlscheine übereinstimmen.
- › Stimmen auch nach wiederholter Zählung diese beiden Zahlen nicht überein, ist das zu erläutern.

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



Wird ein Programm zur Wahlauszählung (Datenverarbeitungsanlage) verwendet, dann entfällt die nachfolgende Stapelbildung (§ 82 Abs. 9 Satz 1 GLKrWO); Achtung: leere Stimmzettel vorher aussortieren und in Wahlerfassungsprogramm eingeben

22.1 Stapelbildung

- Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler bilden mehrere vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel:

Stapel 1	Stapel 2	Stapel 3	Stapel 4	Stapel 5
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.	Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden.	Einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden.	Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.	Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Diesen Stapel verwahrt ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Stapel 1

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glotz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Stapel 2

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
	101 Burghäuser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glotz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Stapel 3

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
	Kennwort A-Partei			Kennwort B-Partei	
3	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		1	201 Dr. Straßer Maria , Professorin	
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau			Dr. Straßer Maria , Professorin	
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat			Dr. Straßer Maria , Professorin	
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin			202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer			Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
2	107 Schenkel Hans , Vertreter			203 Leroux Marie , Innenarchitektin	
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			Leroux Marie , Innenarchitektin	
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter			204 Brandl Johann jun. , Schlosser	
	110 Moser Franz sen. , Techniker			Brandl Johann jun. , Schlosser	
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		2	205 Palm Ida , Hausfrau	
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat			206 Deimel Charlotte , Studentin	
	113 Sauer Hermann , Installateur			207 Glotz Georg , Metzgermeister	
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer			208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin	

Stapel 4

Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glotz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Stapel 5

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Wahlvorschlag Nr. 1	
	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort B-Partei
	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
	205 Palm Ida , Hausfrau
	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glotz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



Zusammenfassung

Sortierung zunächst nur nach

- › Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel 1)
- › Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 2)
- › Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 3)
- › Stimmzetteln, die nicht gekennzeichnet wurden (Stapel 4)
- › Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Stapel 5)

Auch die „eindeutig“ ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel).

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



- › Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Wahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat.

22.2 Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel 4)

- › Der Wahlvorsteher erhält den Stapel 4.
- › Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.
- › Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand **keinen Beschluss fassen**.

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



22.3 Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel 5)

- › Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der Wahlvorstand einzeln Beschluss fassen.
- › Der Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- › Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
- › Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels mit Unterschrift wie entschieden wurde.
- › Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- › Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wird, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet; (**Empfehlung: trotzdem Aufkleber verwenden**).

BESCHLUSSAUFKLEBER

- Die für gültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (Stapel 1-3) gelegt.
- Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu dem Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

(B)WV-09

Fachleitung Ämteramt - service@juendungsertrag.de - Bestell-Nr.: 109 124 9103 001 | 2500

Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

<input type="radio"/> Gültig (alle Stimmvergaben gültig) <input type="checkbox"/> Wählerwille insgesamt erkennbar bei: Nummer oder Name <input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="radio"/> Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig) <input type="checkbox"/> Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig <input type="checkbox"/> Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt <input type="checkbox"/> Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei <input type="checkbox"/> Überschreitung der Gesamtstimmenzahl <input type="checkbox"/> Nur bei Briefwahl: Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.						
<input type="radio"/> Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) - Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl <table border="1"><tr><td><input type="checkbox"/> Einzelstimmen insgesamt vergeben davon <input type="checkbox"/> Einzelstimmen ungültig vergeben</td><td><input type="checkbox"/> Reststimmenvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl) <input type="checkbox"/> Reststimmen ungültig, da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Wählerwille nicht zweifelsfrei bei: <input type="checkbox"/> mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)</td><td><input type="checkbox"/> Reststimmen gültig, da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für: Wahlvorschlag Nummer oder Name</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> davon <input type="checkbox"/> Einzelstimmen gültig vergeben <input type="checkbox"/> Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)</td><td><input type="checkbox"/> Reststimmenvergabe nicht möglich, da Gesamtstimmenzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht</td></tr></table>	<input type="checkbox"/> Einzelstimmen insgesamt vergeben davon <input type="checkbox"/> Einzelstimmen ungültig vergeben	<input type="checkbox"/> Reststimmenvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl) <input type="checkbox"/> Reststimmen ungültig, da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar	<input type="checkbox"/> Wählerwille nicht zweifelsfrei bei: <input type="checkbox"/> mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)	<input type="checkbox"/> Reststimmen gültig, da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für: Wahlvorschlag Nummer oder Name	<input type="checkbox"/> davon <input type="checkbox"/> Einzelstimmen gültig vergeben <input type="checkbox"/> Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)	<input type="checkbox"/> Reststimmenvergabe nicht möglich, da Gesamtstimmenzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht	Sonstiges: <input type="checkbox"/> Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Wahlvorsteher den Ausschlag für die Wertung.
<input type="checkbox"/> Einzelstimmen insgesamt vergeben davon <input type="checkbox"/> Einzelstimmen ungültig vergeben	<input type="checkbox"/> Reststimmenvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl) <input type="checkbox"/> Reststimmen ungültig, da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar						
<input type="checkbox"/> Wählerwille nicht zweifelsfrei bei: <input type="checkbox"/> mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)	<input type="checkbox"/> Reststimmen gültig, da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für: Wahlvorschlag Nummer oder Name						
<input type="checkbox"/> davon <input type="checkbox"/> Einzelstimmen gültig vergeben <input type="checkbox"/> Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)	<input type="checkbox"/> Reststimmenvergabe nicht möglich, da Gesamtstimmenzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht						
Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands	Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:					

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



22.4 Ermittlung und Eintragung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

- › Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.
- › Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in die Niederschrift unter Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe C in Spalte 6 eingetragen.
- › Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



22.5 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel 1) und Eintragung der Stimmenanzahl

(nur informativ – entfällt bei EDV-Auszählung)

- › Zwei Beisitzer zählen unabhängig voneinander unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.
- › Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen.
- › Es ist besonders darauf zu achten, dass sie Stimmzettel nach Wahlvorschlägen richtig gelegt sind.
- › Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag (D 01, D 02, usw.) in einer Summe in der Niederschrift unter Nr. 4.3 in Spalte 4 übertragen.

ZÄHLLISTE

- Das Ergebnis wird außerdem für jeden Wahlvorschlag bei den Bewerbern auf die Zähllisten in einer Summe in Nr. 1 übertragen und mit der Anzahl der Nennungen (ein-, zwei- oder dreifach) multipliziert.

Zählliste für die <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderatswahl <input type="checkbox"/> Stadtratswahl am									
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 101, Karl Frisch									
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 102, Elisabeth Hofmann									
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 103, Benedikt Oberer									
I. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz): Diese Stimmen nicht abstreichen!									
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	
80	X 3	= 240	80	X 2	= 160	80	X 1	= 80	
2. Stimmen aus Einzelstimmberechnungen (Kumulieren, Panaschieren): Diese Stimmen abstreichen!									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =									
3. Gesamtausmme der Stimmen:									
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:					=				
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:					=				
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:					=				
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:					=				

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



- › Bei der Eintragung ist besonders zu beachten, ob Mehrfachaufführungen von Bewerbern bestehen, da zwei- oder dreifach aufgeführte Bewerber auch doppelt oder dreimal so viele Stimmen erhalten, wie unverändert Stimmzettel abgegeben wurden.
- › Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden die Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.
- › Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (zu Beginn Stapel 5, danach Stapel 1 beim entsprechenden Wahlvorschlag) werden einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung übergeben.

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



22.6 Behandlung der Stimmzettel, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden **(Stapel 2) und Eintragung der Stimmenanzahl**

(nur informativ – entfällt bei EDV-Auszählung)

- › Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählen unabhängig voneinander die nur innerhalb eines Wahlvorschlags gekennzeichneten Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags.
- › Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wird die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert sind.
- › Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.3 bei Kennbuchstaben D 01 usw. jeweils Spalte 5 eingetragen.
- › Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



- › Anschließend werden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholt.
- › Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.
- › Die durch Beschluss für gültig erklärtten Stimmzettel (zu Beginn Stapel 5, danach Stapel 2 beim entsprechenden Wahlvorschlag) werden wieder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



22.7 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 3) und Eintragung der Stimmenanzahl

(nur informativ – entfällt bei EDV-Auszählung)

- › Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen werden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholt.
- › Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.
- › Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



- › Auf dem Stimmzettel wird außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wird er an die nächste Arbeitsgruppe zur Bearbeitung weitergeleitet.
- › Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (zu Beginn Stapel 5, danach Stapel 3) werden wieder einem Besitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.
- › Sollten beim Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung Stimmzettel vom Verfahren als ungültig erkannt werden, ist der jeweilige Stimmzettel nochmals zu überprüfen und darüber ein Beschluss zu fassen. Auch diese Stimmzettel werden gesondert verwahrt, um sie später der Niederschrift beizufügen.

ZÄHLLISTE

22.8 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

- In den Zähllisten wird für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wird bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt.

Zählliste für die <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderatswahl <input type="checkbox"/> Stadtratswahl am .		
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 101, Karl Friesch		
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 102, Elisabeth Holzmann		
Nr. und Name der sich bewerbenden Person 103, Benedikt Oberer		
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
80	X 3	= 240
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
80	X 2	= 160
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
80	X 1	= 80
1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz): Diese Stimmen nicht abstreichen!		
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50
41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70
51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90
71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100	101 102 103 104 105 106 107 108 109 110
101 102 103 104 105 106 107 108 109 110	111 112 113 114 115 116 117 118 119 120	121 122 123 124 125 126 127 128 129 130
111 112 113 114 115 116 117 118 119 120	131 132 133 134 135 136 137 138 139 140	141 142 143 144 145 146 147 148 149 150
121 122 123 124 125 126 127 128 129 130	141 142 143 144 145 146 147 148 149 150	151 152 153 154 155 156 157 158 159 160
131 132 133 134 135 136 137 138 139 140	161 162 163 164 165 166 167 168 169 170	161 162 163 164 165 166 167 168 169 170
141 142 143 144 145 146 147 148 149 150	171 172 173 174 175 176 177 178 179 180	171 172 173 174 175 176 177 178 179 180
151 152 153 154 155 156 157 158 159 160	181 182 183 184 185 186 187 188 189 190	181 182 183 184 185 186 187 188 189 190
161 162 163 164 165 166 167 168 169 170	191 192 193 194 195 196 197 198 199 200	191 192 193 194 195 196 197 198 199 200
171 172 173 174 175 176 177 178 179 180	201 202 203 204 205 206 207 208 209 210	201 202 203 204 205 206 207 208 209 210
181 182 183 184 185 186 187 188 189 190	211 212 213 214 215 216 217 218 219 220	211 212 213 214 215 216 217 218 219 220
191 192 193 194 195 196 197 198 199 200	221 222 223 224 225 226 227 228 229 230	221 222 223 224 225 226 227 228 229 230
Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 130	Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 130	Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 140
2. Gesamtsumme der Stimmen:		
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 420	Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 290	Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 226

22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl



- › Diese Ergebnisse werden in die Niederschrift unter Nr. 4.3 bei Kennbuchstaben F bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen.
- › Anschließend wird die Gesamtstimmenzahl, der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.
- › Die so ermittelte Gesamtzahl wird in Nr. 4.3 bei den Kennbuchstaben D 01, D 02, usw. in Spalte 6 eingetragen.
- › In den Spalten 4 und 5 werden die Summen gebildet. Außerdem wird die Summe D in Spalte 6 gebildet.
- › Ohne Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung geführte Zähllisten sind vom Wahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person zu unterzeichnen.
- › Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird die Gesamtsumme aller Stimmen in Nr. 4 der Niederschrift mit dessen Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten werden ausgedruckt.

23. Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk



- › Das in Nr. 4 der Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis wird vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt.
- › Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand gibt der Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- › Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Abstimmungsraum befinden.

24. Abschluss der Arbeiten



24.1 Abschließen der WahlNiederschrift

- › Die Niederschrift ist mit der Unterschrift von **allen** Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- › Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Niederschrift.
- › Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

NIEDERSCHRIFT

Anlage 17 zu den §§ 17 und 88 bis 17 (Urkundblatt)

Datum:	Ort:																														
Bereich (Name oder Name): Zulässiges entweder 20 oder 200 Zeichen möglich																															
WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl zur Wahl des Gemeinderats*																															
am	Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 0.2.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.																														
1. Wahlvorsitz Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Wahlvorsitzende einzuweisen: <table border="1"><tr><th>Familienname</th><th>Vorname</th><th>Aufgabe</th></tr><tr><td>1.</td><td></td><td>als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher</td></tr><tr><td>2.</td><td></td><td>als Stellvertretung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorsteher</td></tr><tr><td>3.</td><td></td><td>als Schriftführerin/Schriftführer</td></tr><tr><td>4.</td><td></td><td>als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers</td></tr><tr><td>5.</td><td></td><td>als Beisitzer</td></tr><tr><td>6.</td><td></td><td>als Beisitzer</td></tr><tr><td>7.</td><td></td><td>als Beisitzer</td></tr><tr><td>8.</td><td></td><td>als Beisitzer</td></tr><tr><td>9.</td><td></td><td>als Beisitzer</td></tr></table>		Familienname	Vorname	Aufgabe	1.		als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher	2.		als Stellvertretung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorsteher	3.		als Schriftführerin/Schriftführer	4.		als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers	5.		als Beisitzer	6.		als Beisitzer	7.		als Beisitzer	8.		als Beisitzer	9.		als Beisitzer
Familienname	Vorname	Aufgabe																													
1.		als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher																													
2.		als Stellvertretung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorsteher																													
3.		als Schriftführerin/Schriftführer																													
4.		als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers																													
5.		als Beisitzer																													
6.		als Beisitzer																													
7.		als Beisitzer																													
8.		als Beisitzer																													
9.		als Beisitzer																													
Anstelle der nicht erschienenen oder ausgetauschten Mitglieder des Wahlvorstands erwarnte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands: <table border="1"><tr><th>Familienname</th><th>Vorname</th><th>Aufgabe</th><th>Grund</th></tr><tr><td>1.</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2.</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3.</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Familienname	Vorname	Aufgabe	Grund	1.				2.				3.																	
Familienname	Vorname	Aufgabe	Grund																												
1.																															
2.																															
3.																															
Als Mittwaffe wurden beigezogen: <table border="1"><tr><th>Familienname</th><th>Vorname</th><th>Aufgabe</th></tr><tr><td>4.</td><td></td><td></td></tr><tr><td>5.</td><td></td><td></td></tr><tr><td>6.</td><td></td><td></td></tr></table>		Familienname	Vorname	Aufgabe	4.			5.			6.																				
Familienname	Vorname	Aufgabe																													
4.																															
5.																															
6.																															
*) Dieser Blattart gibt für die Art der Unterschrift entsprechend																															

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
 Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern, Verletzungen des Wahlgeheimnisses, Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätze, Unfälle, längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen, Unterbrechungen der Wahlhandlung, unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals).
-
-
-

Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses mussten am _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____ Uhr fortgesetzt.
In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

- Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteherin, dem Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.
 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zahlvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

- 5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher

Stellvertretung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorsteher

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

- 5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name: _____ Grund: _____

Name: _____ Grund: _____

Name: _____ Grund: _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:
 - Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
 - Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
 - Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c,
- 5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d,
- 5.5.3 ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.1.3, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was _____ Stimmzettelumschläge betrifft.⁷⁾
- 5.5.4 ein Paket mit den bei der Urnenwahl eingenommenen Wahlscheinen,⁸⁾
- 5.5.5 im Fall der Nr. 2.7 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,⁹⁾
- 5.5.6 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,¹⁰⁾
- 5.5.7 ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,¹¹⁾
- 5.5.8 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- 5.5.9 ein Paket mit den Wahlbenachrichtigungen, soweit diese einbehalten wurden (obgleich dies nicht hätte erfolgen dürfen),
- 5.5.10 im Fall der Nr. 2.8 oder 2.9 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.5 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

⁷⁾ Der zweite und der dritte Habsatz entfallen bei der Kreistagswahl und der Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.

⁸⁾ Entfällt, falls bereits mit einer zuvor ausgezahlten Wahl abgegeben.

24. Abschluss der Arbeiten



24.2 Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- › die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- › die Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
- › die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- › etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtaschen zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.



25. Verpackung und Ablieferung der Wahlunterlagen



- › Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend der Niederschrift.
- › Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht als Anlagen beizufügen sind, entsprechend der Niederschrift geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - › Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls kein Programm zur Wahlauszählung eingesetzt wird, werden die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen aufgeteilt.
 - › Ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln,
 - › ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen und
 - › ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

25. Verpackung und Ablieferung der Wahlunterlagen



Alle Pakete, bis auf das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln, werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Die Übernahme ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Niederschrift zu bestätigen.

Nach Abschluss aller Arbeiten zur Gemeinderatswahl ist bei der Kreistagswahl analog zu verfahren!



FRAGEN

UND ANTWORTEN

VIELEN DANK

EINE ERFOLGREICHE DURCHFÜHRUNG
DER KOMMUNALWAHL 2026
WÜNSCHT IHNEN IHRE GEMEINDEVERWALTUNG
UND DAS TEAM VON

Jüngling 
Der Behördenspezialist